

Regionalplanung in Leipzig-Westsachsen

Überblick mit
Schwerpunkt Nutzung
solarer Strahlungs- und
Windenergie

Thallwitz, 28.04.2025

Patrick Halka



→ Aufgabe der Regionalplanung

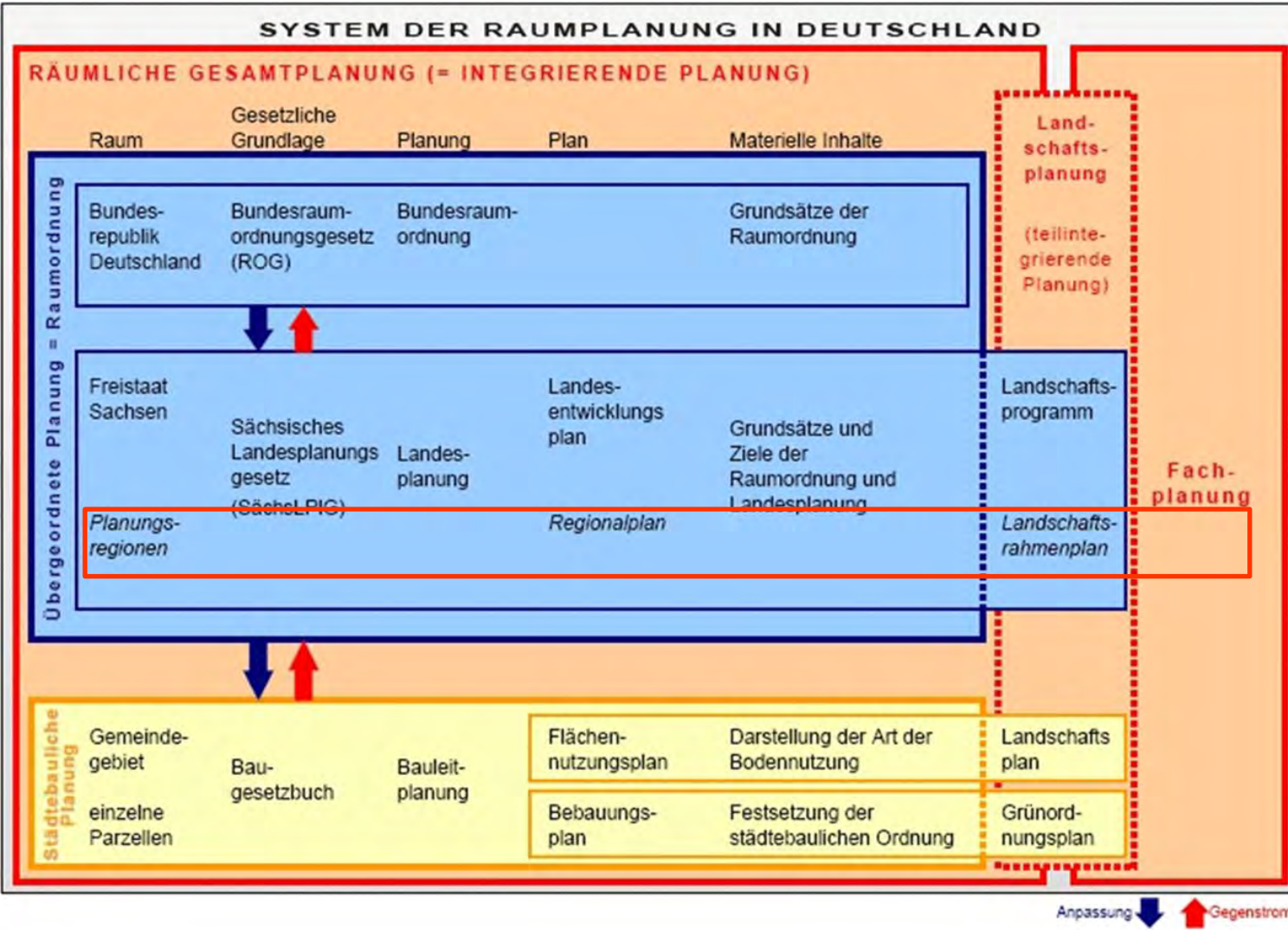
Die Raumordnung hat die Aufgabe, den Raum zu ordnen.

- **Abstimmung**
- **Ausgleich**
- **Sicherung**
- **Vorsorge**
- **Angebote**

Ein wesentliches Ziel der Raumordnung ist es, gleichwertige Lebensbedingungen für die Menschen in allen Teilräumen des Landes zu schaffen.



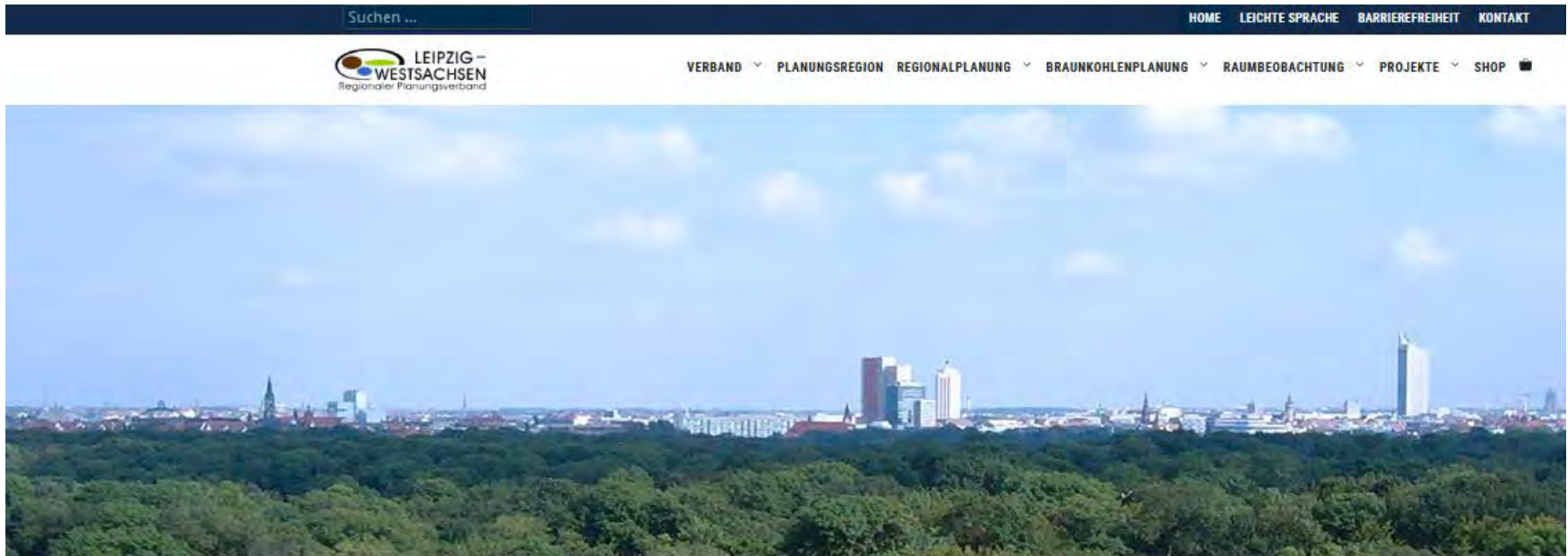
→ Stellung der Regionalplanung



→ Aufgaben

- » **Regionalplanung** (→ Umsetzung Handlungsaufträge aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen - § 4 SächsLPIG)
- » **Braunkohlenplanung** (→ Umsetzung der langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung - § 5 SächsLPIG),
- » **Regionalentwicklung/Raumordnerische Zusammenarbeit** (→ Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen - § 13 SächsLPIG),
- » **Raumbeobachtung** (→ als Grundlage für Aufgabenerfüllung des Verbandes → § 17 SächsLPIG),
- » **Selbstverwaltung des Planungsverbandes** (→ Organisation und Finanzen → § 9-12 SächsLPIG)
- » **Erfolg der Verbandsarbeit orientiert sich nicht an der bloßen Erfüllung von Pflichtaufgaben → Verantwortung für Planverwirklichung**

→ Homepage/Öffentlichkeitsarbeit



Herzlich Willkommen beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen.

Der Regionale Planungsverband wurde am 6. November 1992 als Träger der Regionalplanung in Westsachsen in unserer Region gegründet.

2010 erfolgte seine gesetzliche Umbenennung in „Leipzig-West Sachsen“. 2022 kann der Verband auf eine 30-jährige Tätigkeit und auf zahlreiche Handlungsfelder zurückschauen. Diese reichen vom Regionalplan Westsachsen, der seit 2022 in seiner 3. Generation vorliegt und bereits mehrere Teilfortschreibungen umfasst, über neun Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne sowie die vielfältigen Aktivitäten zur Regionalentwicklung bis zur Erstellung qualifizierter Informationsangebote für Kommunen, Verwaltung und die interessierte Öffentlichkeit.

Dabei haben sich die 2006 erfolgte Kommunalisierung und das mit der Ebene der Landesplanung praktizierte Gegenstrom- und Subsidiaritätsprinzip bewährt. Der Regionale Planungsverband hat sich in

AKTUELL

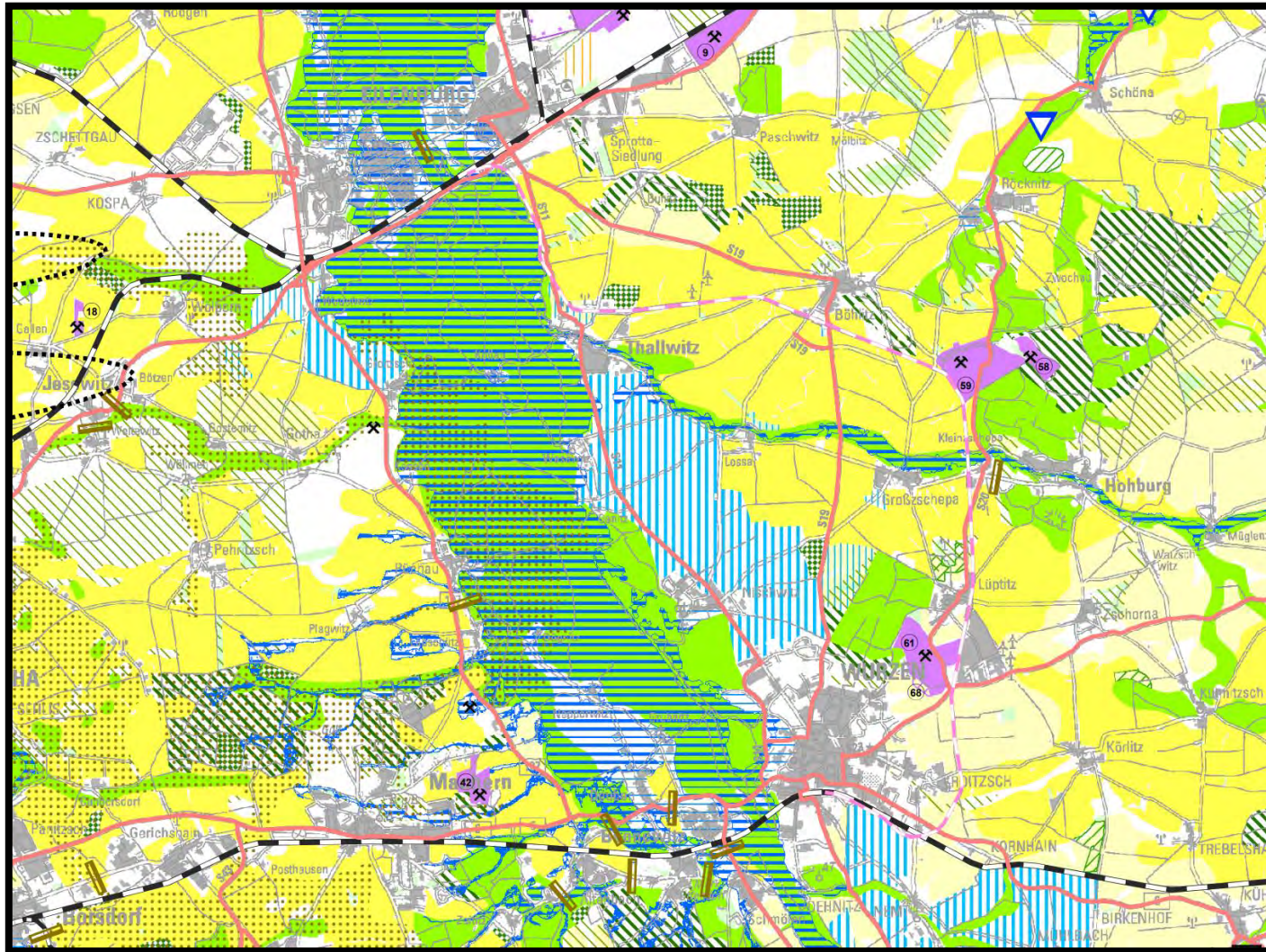
[Informationen zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien](#)

[Termine 2024](#)

[Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2024](#)

REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN

[Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist ab sofort zum Download verfügbar.](#)



REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN

Raumnutzung Karte 14 (Festlegungskarte)

Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPiG
 (Stand: Dezember 2020)



→ Rahmenbedingungen

BUND

- » Energiesofortmaßnahmengesetz (§ 2 EEG) → Privilegierung Erneuerbarer Energien
- » Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2-4 WindBG) → Ausbauziele 2027/2032, Positivplanung, Flächenbeitragswerte der Bundesländer, Anrechenbarkeit etc.
- » Novelle Baugesetzbuch (§§ 245e, 249 BauGB) → Überleitungsvorschrift, Sonderregelung Repowering, Entprivilegierung, Sanktionsregelung, ländergesetzliche Mindestabstände etc.
- » weitere genehmigungsrelevante Regelungen (BNatSchG, BImSchG, ROG etc.)

LAND

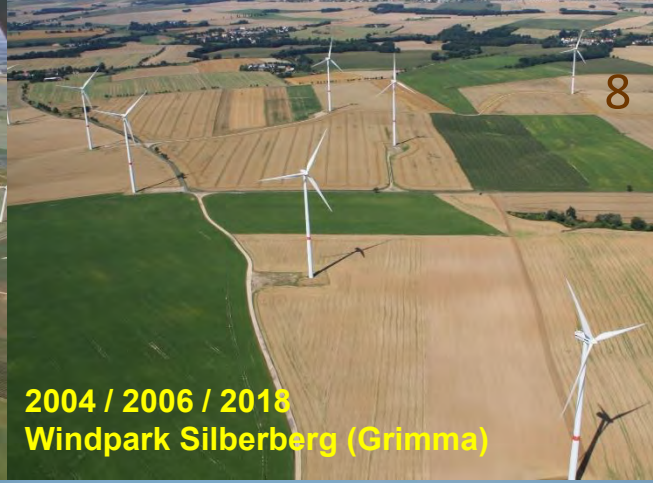
- » Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 → sächsische Ausbauziele bis 2030
- » Sächsisches Landesplanungsgesetz (§§ 4a, 20 SächsLPIG) → zuständige Planungsträger der Windenergieflächenplanung in Sachsen, 2%-Teilflächenziel der Planungsregionen bis 2027, Flexibilisierungsklausel bis spätestens 12/2027
- » Sächsische Bauordnung (§ 84 SächsBO) → Mindestabstände zur Wohnbebauung, Ausnahmen für Unterschreitungen im Einvernehmen der Gemeinden



1995 / 1999
Windpark Altenhain (Trebsen)



1996 / 1999 / 2002 / 2008 / 2012
VEG Jeesewitz/Ablaß (Grimma, Mügeln)



2004 / 2006 / 2018
Windpark Silberberg (Grimma)



2003 / 2009 / 2010
VEG Hohendorf/Ramsdorf (Groitzsch, Regis-Breitungen)



2004 / 2007 / 2015
Windpark Naundorf (Naundorf)



1999 / 2009
Windpark Bockwitz (Colditz)



1999 / 2006
Windpark Knautnaundorf (Leipzig)



2005 / 2006
Windpark Thräna (Borna)

→ Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- » Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1: verpflichtende Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie (Flächenbeitragswert)

Bundesland	Flächenbeitragswert, der bis 31.12.2027 zu erreichen ist	Flächenbeitragswert, der bis 31.12.2032 zu erreichen ist
Sachsen	1,3 % der Landesfläche	2,0 % der Landesfläche


→ Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) vom 28.09.2023

→ § 4a Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

- » Übertragung der Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an die Regionalen Planungsverbände
- » Ausweisung von mindestens 2,0 Prozent der Regionsfläche bis zum **31.12.2027** als Vorranggebiete

Planungsregion	Flächenbeitragswert, der bis 31.12.2027 zu erreichen ist	Fläche
Leipzig-West Sachsen	2 % der Regionsfläche	7.955,22 ha

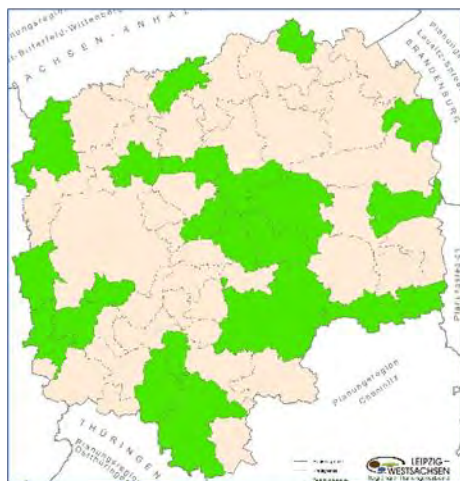
→ Planungsschritte

- 
- » Einarbeitung der Abwägungsergebnisse aus dem Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlIG
 - » Erarbeitung der textlichen Festlegungen und Begründungen für die Kapitel
 - 5.1.2 Windenergienutzung
 - 5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie
 - » Identifizierung/Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung
 - » Übergabe der textlichen und zeichnerischen Festlegungen an TU Dresden zur Umweltprüfung
 - » Abstimmungen mit Behörden zur VRG-Auswahl (Bundeswehr; Deutsche Flugsicherung; Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Kommunen etc.)

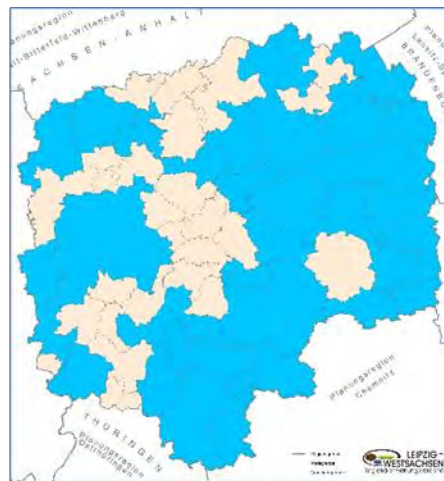
Planungsmethodik - Windenergienutzung

→ Planungsprämissen

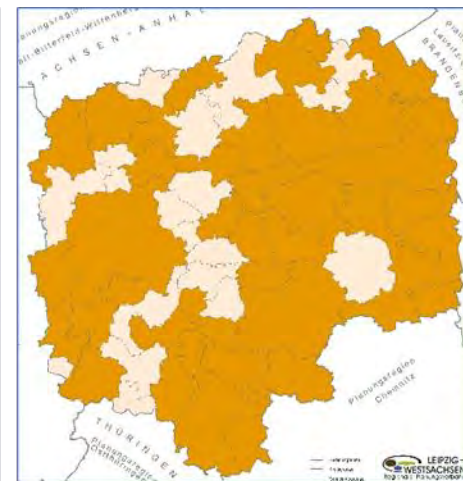
- » Rotor-out
- » besondere Gewichtung von VEG sowie Repoweringgebieten um Bestandsanlagen
- » Ausnutzung von Flächenpotenzialen in Bereichen aktiver Braunkohletagebaue (außerhalb von VRG Braunkohlenabbau)
- » räumlich ausgewogene Ausweisung → Überlastungsschutz (dezentrale Konzentration)
- » besondere Gewichtung kommunaler Planungsabsichten (Verfahren § 6 Abs. 1 SächsLPIG)



kommunale Begehren
 in 36 % aller Gemeinden



privatwirtschaftliche Begehren
 in 59 % aller Gemeinden



kommunale und privatwirtschaftliche
 Begehren in 69 % aller Gemeinden

Planungsmethodik – Windenergienutzung

- Nutzungsbefördernde Kriterien (Gunstbereiche)
 - » G1 Vorrang- und Eignungsgebiete (VEG) für die Windenergienutzung
 - » G2 Flächen für Repowering um Bestandsanlagen außerhalb der VEG Windenergienutzung
 - » G3 Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten in Nachbarregionen
 - » G4 Flächen mit technogener Vorprägung der Landschaft
 - » G5 Flächenpotenziale in Bereichen aktiver Braunkohletagebaue
 - » G6 Flächen mit kommunalen Planungsabsichten

Planungsmethodik – Windenergienutzung

- Nutzungskonfligierende Kriterien (Freihaltungsbereiche) – F1 bis F25
 - » F1-F4 Bebauung/Siedlungsabstand
 - » F5/F6 Verteidigungsanlagen
 - » F7/F8 Ziviler Luftverkehr (Flughäfen, Bau-/Anlagenschutzbereiche)
 - » F9-F11 Infrastrukturtrassen (Straße/Schiene/Freileitungen)
 - » F12-F14 Wasser (VRG Hochwasserschutz, Gewässer, TWSZ)
 - » F15-F21 Natur und Landschaft (Natura 2000, NSG, VRG Arten- und Biotopschutz, VRG Kulturlandschaftsschutz, LSG, Heide, Artenschutz, Wald)
 - » F22/23 VRG Rohstoffabbau (Braunkohle, mineralische Rohstoffe)
 - » F24/F25 sonstige (geotechnische Sperrbereiche, Seismologische Station)

Planungsmethodik – Windenergienutzung

→ Planungsprozess

- » Identifizierung eines Flächenpools regionalplanerisch geeigneter Flächen nach Überlagerung konfligierender Kriterien (> 2 % der Regionsfläche)
- » Überlagerung mit kommunalen Begehren sowie privatwirtschaftlichen Interessensgebieten für die Errichtung von WEA
- » Übergabe des Flächenpools an TU Dresden zur Umweltprüfung
- » Auswahl geeigneter Gebiete unter regionalplanerischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung des Überlastungsschutzes
- » Prüfung Planungsziel (2 % der Regionsfläche) und Auswahl möglicher Vorranggebiete
- » Übergabe der ausgewählten Vorranggebiete an TU Dresden zur Umweltprüfung und Einarbeitung in den Umweltbericht
- » Übergabe ausgewählter Flächen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zur Detailprüfung militärischer Belange

Planungsmethodik – Windenergienutzung

- ➔ Prüfung der VRG Nr. 74b, 75, 76a, 76b, 77a und 77b in Bezug auf Belange des militärischen Flugverkehrs
 - » Flächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Schönewalde/Holzdorf (Brandenburg, Sachsen-Anhalt)
 - » Schreiben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) → Stellungnahme des BAIUDBw vom 13.02.2025

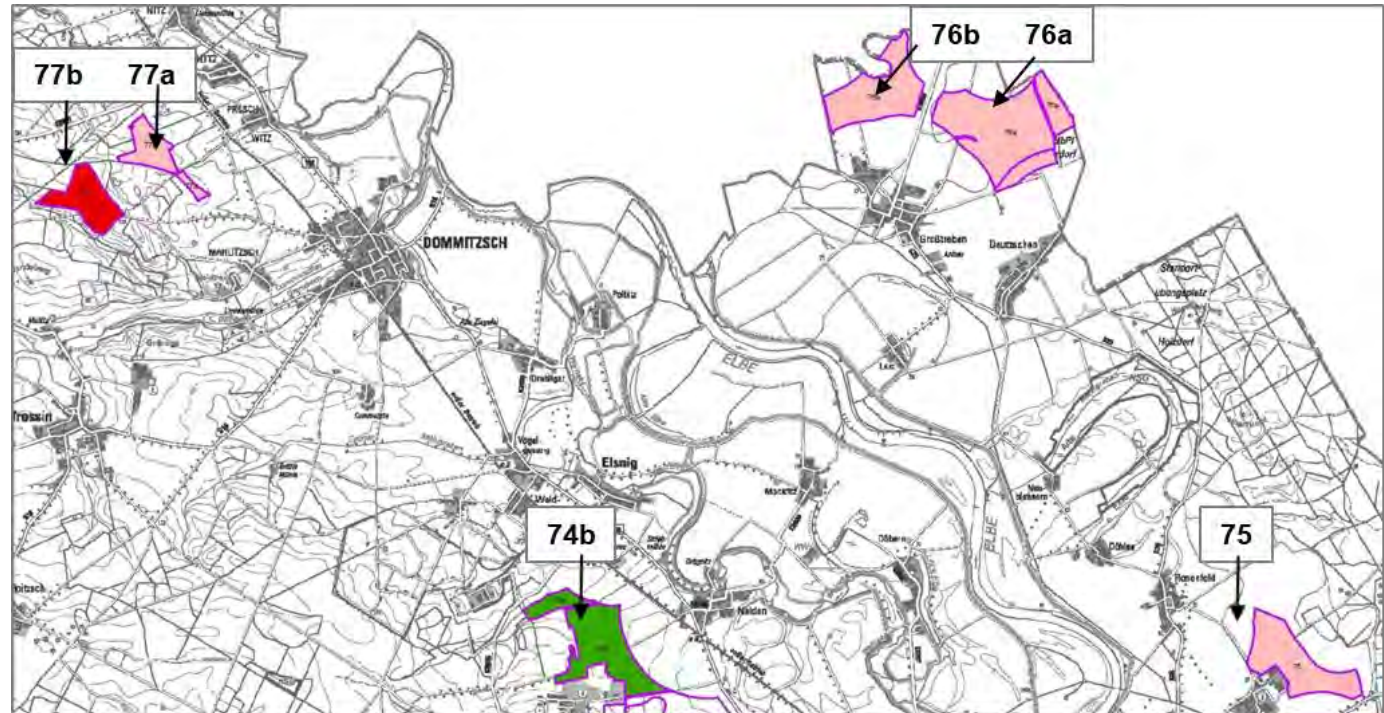
VRG	Stellungnahme des BAIUDBw		Fazit
74b	MVA-Sektor SH4: max. Bauhöhe 300 m über NHN	WEA mit >200 m Gesamthöhe möglich	Beibehaltung
75	MVA-Sektor SH4: max. Bauhöhe 300 m über NHN Flugbeschränkungsgebiet (ED-R 70) StÜbPI Holzdorf	Im offiziellen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA ist nicht mit einer Zustimmung zu rechnen.	Streichung
76a	MVA-Sektor SH5: max. Bauhöhe 251 m über NHN Flugbeschränkungsgebiet (ED-R 70) StÜbPI Holzdorf		Streichung
76b	MVA-Sektor SH5: max. Bauhöhe 251 m über NHN	WEA nur mit weniger als 200 m Gesamthöhe möglich	Streichung
77a	MVA-Sektor SH4: max. Bauhöhe 300 m über NHN		Streichung
77b	MVA-Sektor SH4: max. Bauhöhe 300 m über NHN		Streichung

➔ Verlust von ca. 420 ha VRG-Fläche

Planungsmethodik – Windenergienutzung

→ Erfordernisse der Landesverteidigung (§ 2 EEG):

Reduzierung um 5 Gebiete (ca. 420 ha)



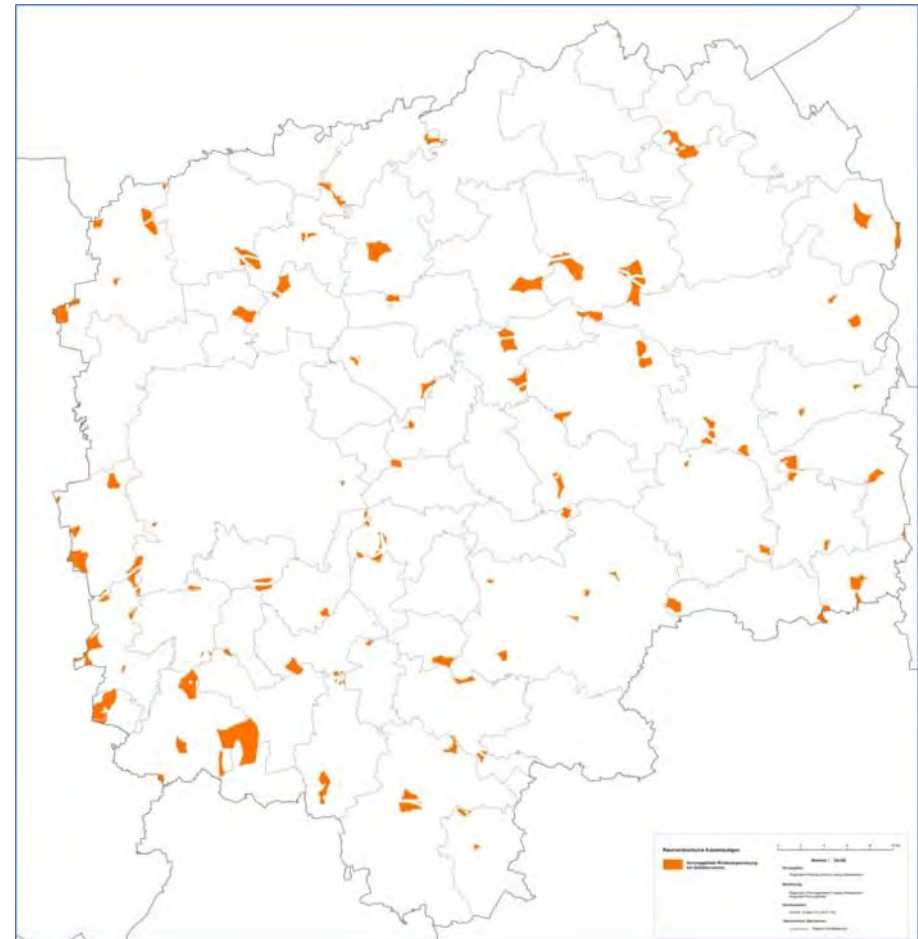
→ Empfehlungen Umweltbericht (Kapitel 6)

- » **Streichung** des VRG Windenergienutzung **Nr. 77b** aufgrund einer bereits auf regionaler Ebene erkennbaren Natura 2000-Unverträglichkeit
- » **Reduzierung der VRG Nr. 22, 63 und 70** im Rahmen der Abwägung im Verfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPG

Vorranggebiete Windenergienutzung

→ Ergebnis

- » Ausweisung von **2,1 %** (8371,2 ha) der Regionsfläche als VRG Windenergienutzung in **84 %** aller Gemeinden
→ in Anhang 1 detailliert aufgeführt (Nr. | Gemeinde | Hektar)
- » in 8 Gemeinden wurden keine VRG ausgewiesen (12 % der Regionsfläche)
 - Beilrode, Dommitzsch, Schkeuditz, Taucha, Trossin (NOS)
 - Bennewitz, Colditz, Parthenstein (LKL)
- » in 2 Gemeinden nur marginale Ausweisung von VRG
 - Laußig, Löbnitz (<0,1 % der Gem.fläche)
- » in 25 Gemeinden auf mehr als 2 % der Gemeindefläche VRG ausgewiesen (12 LKL, 13 LK NOS)



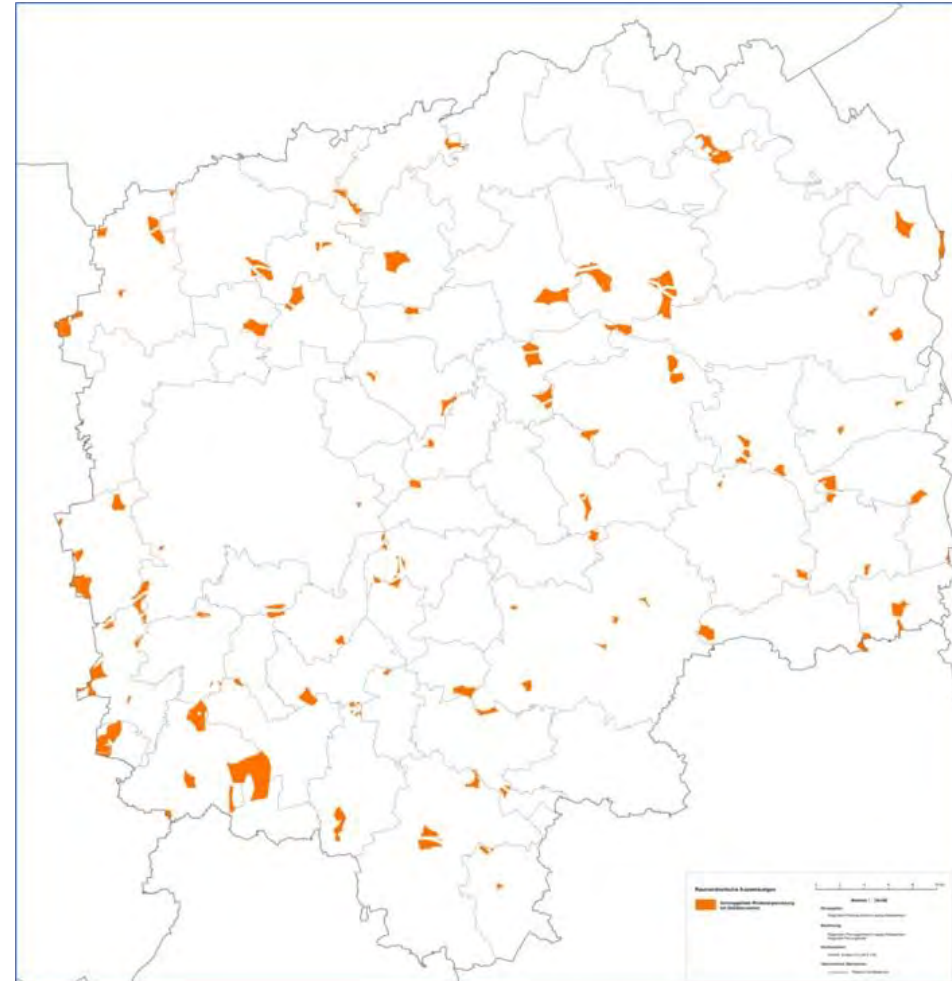
VRG Windenergienutzung

→ Ergebnis

- » in 8 Gemeinden auf mehr als 5 % der Gemeindefläche VRG ausgewiesen
 (→ Ausnutzung von Potenzialen in Bereichen aktiver Braunkohletagebaue)
 - Elstertrebnitz (26,5), Regis-Breitungen (10,2), Groitzsch (9,4), Markranstädt (7,2), Pegau (6,1), Neukieritzsch (5,8), Thallwitz (5,3), Mockrehna (5,1)

Freiraumverlust/-beanspruchung

- » in 11 Gemeinden auf mehr als 5 % der Freiraumfläche der Gemeinde VRG ausgewiesen (siehe oben + 3 weitere: Naundorf, Krostitz, Wiedemar)
- » in 8 Gemeinden auf ≤ 1 % der Freiraumfläche der Gemeinde VRG ausgewiesen
 - Cavertitz (0,6), Eilenburg (0,7), Wermisdorf (0,7), Leipzig (0,9), Kitzscher (0,9), Torgau (0,9), Grimma (1,0), Geithain (1,0)



Kapitel 5.1.2 Windenergienutzung

→ Ziele und Grundsätze

- G 5.1.2.1 Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in den Vorranggebieten Windenergienutzung konzentriert werden.
- G 5.1.2.2 In den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird. Dazu sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden.
- Z 5.1.2.3 Das Hinausragen der Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung ist zulässig („Rotor-out-Gebiete“).
- Z 5.1.2.4 Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung sind innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig.
- Z 5.1.2.5 In den Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, Sicherung und Wartung sowie das Repowering gewährleistet werden.
Die Festlegungen zur Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Kapitel 5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie bleiben davon unberührt.

→ Vorranggebiete Windenergienutzung sind in **Karte 1** „Windenergiegebiete“ ausgewiesen und in **Anhang 1** näher bestimmt

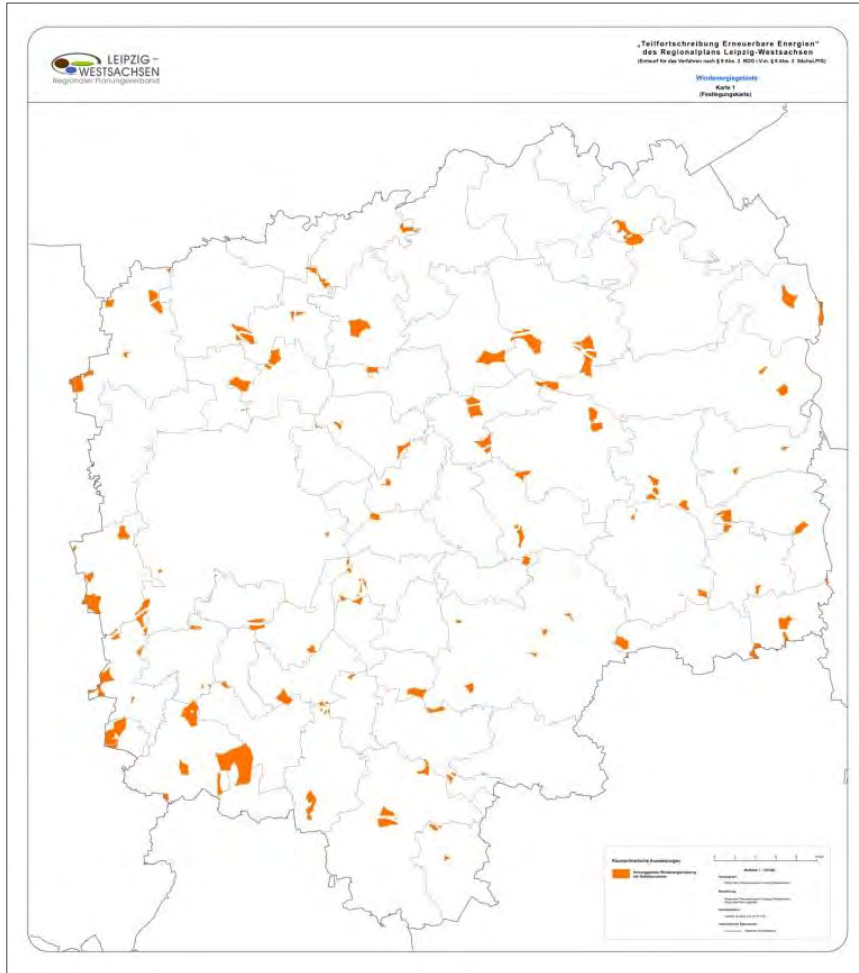
Kapitel 5.1.2 Windenergienutzung

- Z 5.1.2.6 Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ist innerhalb folgender Gebiete unzulässig:
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz,
 - Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder –gewinnungsgebieten,
 - Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) Tagebau Vereinigtes Schleenhain,
 - Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich),
 - Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz,
 - schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion,
 - schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften,
 - Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten.
- o. g. schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete, der Heidelandschaften sowie Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung sind in **Karte 2** „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“ ausgewiesen
- Grundlagen bilden die Fachgutachten der TU Dresden, die als „**Zweckdienliche Unterlagen**“ bereitgestellt werden

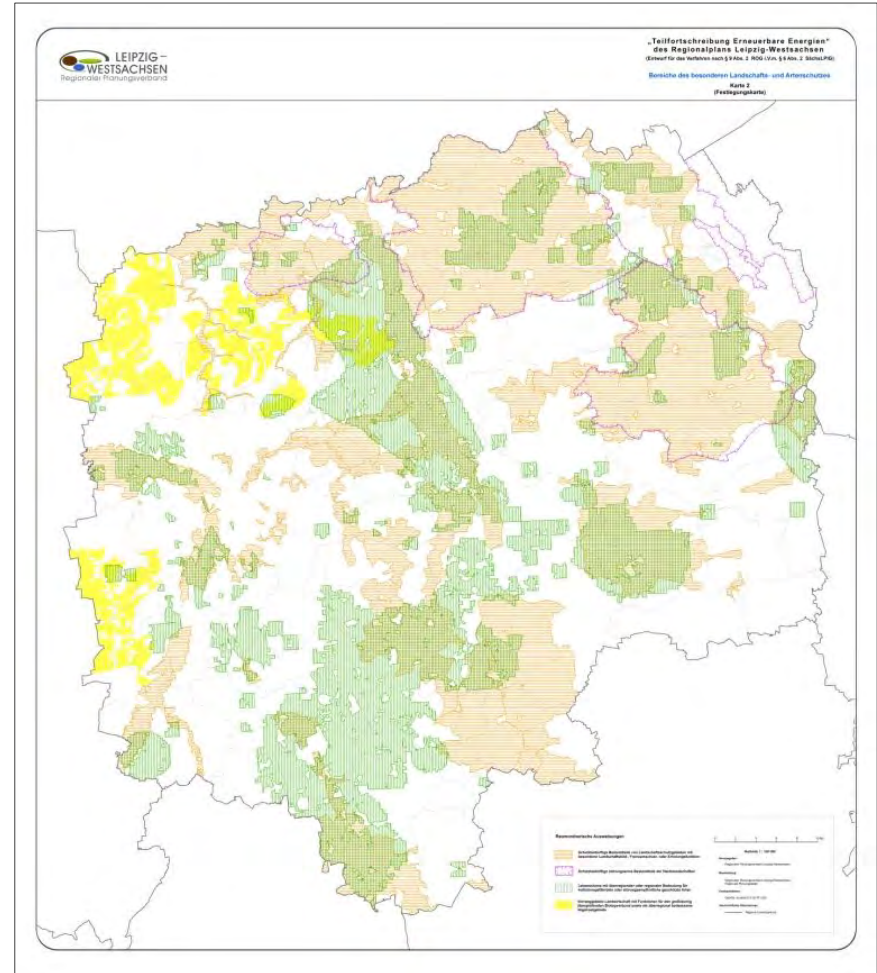
Kapitel 5.1.2 Windenergienutzung

- Z 5.1.2.7 In den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 78, 79a, 79b, 80, 81, 82a, 82b, 83a, 83b, 83c, 84a, 84b, 85, 86, 87 88a, 88b, 88c, 89a und 89b sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Belange der Flugsicherung zu beachten.
 - Z 5.1.2.8 Im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 74b sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen militärisch erforderliche Radarmindestführhöhen zu beachten.
 - Z 5.1.2.9 Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14a, 14b, 15, 16a, 16b, 17, 19, 20, 21, 23a, 23b, 23c, 23d, 25, 26d, 27a, 27b, 28, 29a, 28b, 32, 34a, 34b, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45a, 45b, 46a, 46b, 48, 49, 50a, 50b, 53a, 53b, 53c, 57, 59a, 59b, 65, 66a, 66b, 67, 68a, 68b, 68c, 68d, 69a, 71, 72, 73, 74a, 78, 79a, 79b, 80, 81, 82a, 82b, 83a, 83b, 83c, 84a, 84b, 85, 86, 87, 88a, 88b, 88c, 89a, 89a, 89b, 90 und 91 sind zugleich Beschleunigungsgebiete.
 - Z 5.1.2.10 Die in Anhang 3 benannten Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu beachten.
- „Beschleunigungsgebiete“ basieren auf den Verpflichtungen des Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 „Renewable Energy Directive“/RED III (sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ in Kraft seit 20.11.2023), wenngleich die Umsetzung in nationales Recht aktuell noch aussteht
 - „Beschleunigungsgebiete“ für die Windenergie an Land sind im Ergebnis der Umweltprüfung bestimmt, in **Anhang 1** gekennzeichnet und durch festgelegte „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ in **Anhang 3** ergänzt

Karten



Karte 1 „Windenergiegebiete“



Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz - EEErtrBetG)

erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Vom 12. Juni 2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zahlungsverpflichtung
- § 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden
- § 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung
- § 5 Individualvereinbarung
- § 6 Zweckbindung, Exklusivität
- § 7 Berichterstattung und Evaluierung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten



Die in öffentlichen Runden oft gehörte Frage lautet:

„Was haben wir vor Ort davon?“

Mit dem „Beteiligungsgesetz“ wurden in Sachsen 2024 Voraussetzungen dafür geschaffen, über die Kommunen eine obligatorische Teilhabe für die Bürgerinnen und Bürger weitgehend ohne Ausnahmen zu sichern.

**2,0 % bis zum
31.12.2027**



Option 1 (Optimum)

Kommunen bzw. Vorhabensträger teilen uns ihre Intentionen zur Thematik mit, damit wir diese im Zuge der Teilfortschreibung zum Regionalplan prüfen und einbeziehen können (am besten beide abgestimmt und zusammen).

(Zwischenoption)

Die neue Flexibilisierungsklausel im Sächsischen Landesplanungsgesetz erlaubt auch neue Standorte „an der Regionalplanung vorbei“. Diese bedürfen allerdings eines kommunalen Einvernehmens (Siedlungsabstand).

Option 2

Wenn Kommunen von sich aus keine Vorschläge unterbreiten, müssen diese von Seiten der Regionalplanung kommen, um den Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

Option 3

Wenn Region und Kommunen nicht selbst gestalten, „werden sie gestaltet“. Damit gehen allerdings nahezu jegliche Steuerungsmöglichkeiten verloren.

PV-Freiflächenanlagen in Leipzig-West Sachsen

Eine „neue“ Nutzung beansprucht Raum!

**Es geht nicht um das „Ob“,
sondern um das „Wie“ und das „Maß“!**

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

Energiepark Witznitz (Neu-Bö-Rö)

Leistung:
605 MWp

Fläche:
500 ha

Baujahr:
ab 2022

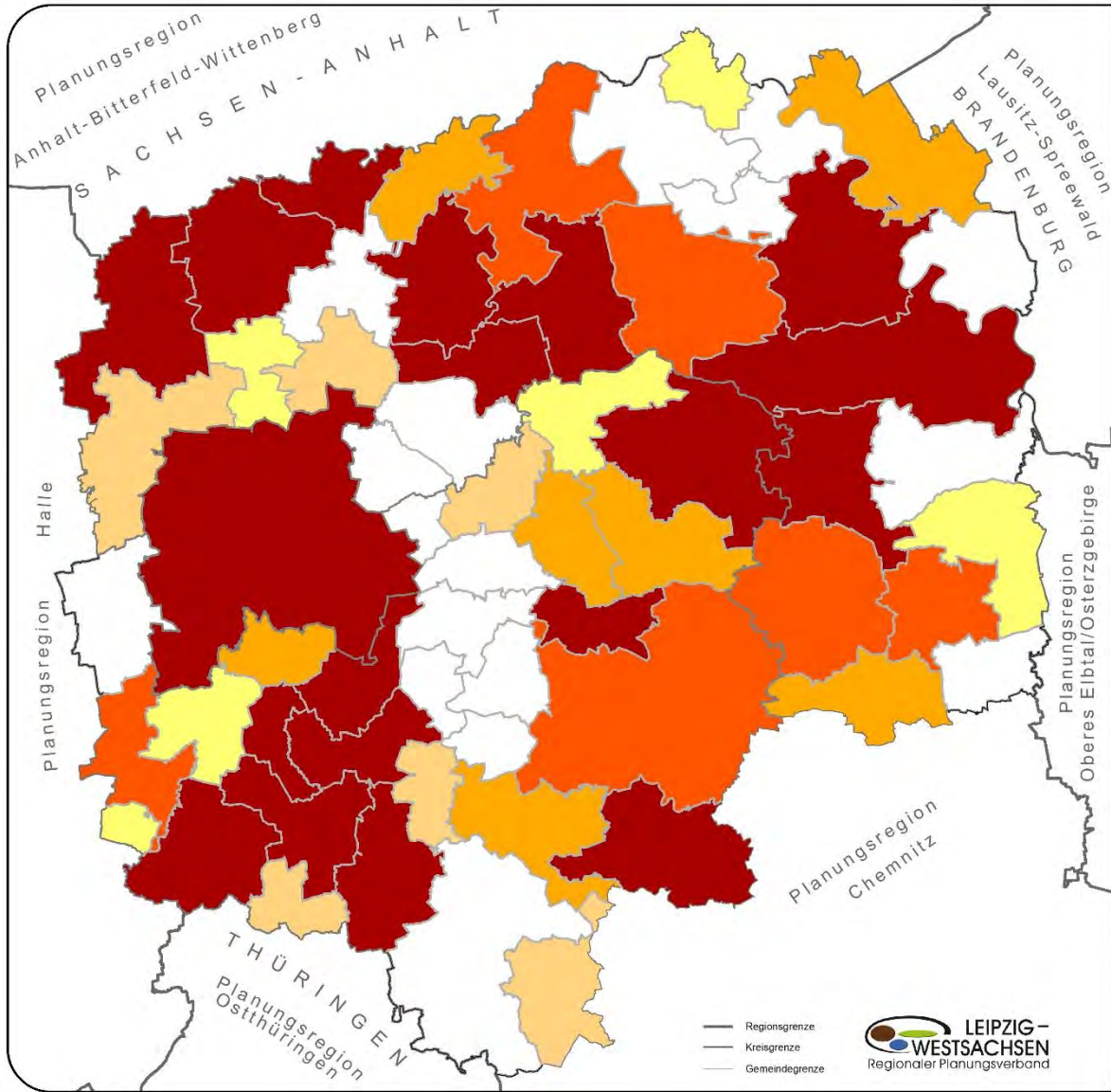
Spatenstich
(08.06.22)

Vornutzung:
Landwirtschaft



Foto: LVZ Borna-Geithain-14.11.2020[37]

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

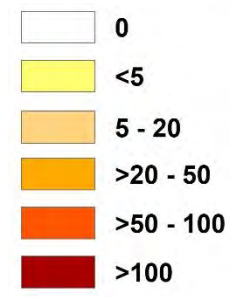


PV-Freiflächenanlagen* in der Planungsregion

Maßstab 1 : 450 000

Planung (ha/Gemeinde)

(Stand: 02/2025)



Summe: ca. 4.400 ha

**(Anstieg auf 120 % seit 07/2023
bei gleichzeitiger Verdopplung
der Bestandsfläche an PVFFA)**

* einschließlich Batteriespeicher

Gebietsstand: 2019

→ **Regelungserfordernis**

- » Massenphänomen
- » Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen → bau- und betriebsbedingt
- » Technische Entwicklung / Industriepolitik
 - kaum standortgebunden → Planungsflexibilität gegeben
- » Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung
- » Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Privilegierung nach Bauplanungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
 - Bauleitplanung (als Vergütungsvoraussetzung nach EEG)
 - Regionalplanung → Interessenausgleich von Nutzungen

Kap.3.2.1 Strom aus Erneuerbaren Energien

→ Ausbau Photovoltaik → Umsetzung wie folgt

- » Nutzung von Freiflächen in Braunkohlerevieren und Bergbaufolgelandschaften
- » (begrenzte) Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten
- » Nutzung von Dach- und Fassadenflächen
- » Ebene der Regionalplanung
 - **Vorhabenfördernde Festlegungen** zur Steigerung des Ausbaus raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen
 - **Überprüfung entgegenstehender Festlegungen**
 - Regionalplanerische Festlegungen können durch **Teilfortschreibungen** aufgestellt werden.



Regionalplan Leipzig-West Sachsen

Positivausweisung → Grundsatz G 5.1.4.1 und Ziel Z 5.1.4.2

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll **bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche** erfolgen.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie **außerhalb bebauter Bereiche** soll **auf geeigneten Flächen** erfolgen. Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen



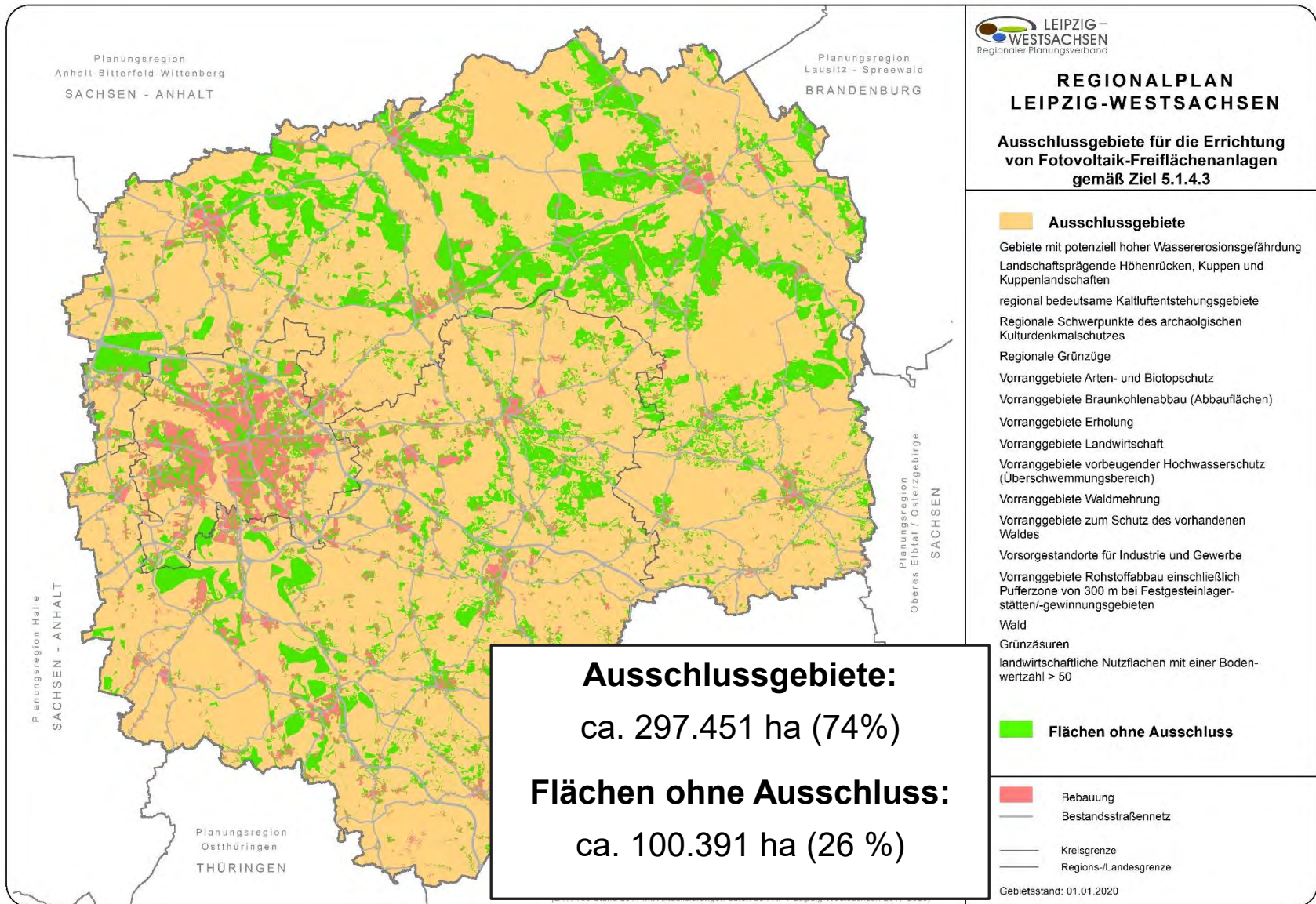
Regionalplan Leipzig-Westsachsen

Negativausweisung → Ziel Z 5.1.4.3

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren, Regionale Grünzüge
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) sowie für den Rohstoffabbau
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Wald und Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion



→ Planungsprämissen für die Teilfortschreibung

- » Prüfung der vorhabenfördernden Festlegungen zur Steigerung des Ausbaus raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen
 - Ggf. Festlegung von VRG zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
- » Überprüfung entgegenstehender Festlegungen (Ausschlusskriterien)
- » Diskussion des Umgangs mit Agri-PV-Anlagen (Kombination von Photovoltaik und Landwirtschaft)
- » Diskussion des Umgangs mit Floating-PV-Anlagen (i. V. m. § 36 Abs. 3 WHG)
- » **Einstellung des übergeordneten Rechtsrahmens in die weiteren Betrachtung → Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat eine Photovoltaik-Strategie vorgelegt; weitere Regelungen sind zu erwarten**

Nutzung solarer Strahlungsenergie

→ Präzisierung der textlichen Festlegungen des Kapitels 5.1.4

- » Beibehaltung von **G 5.1.4.1** und **Z 5.1.4.2**
- » Präzisierung von **Z 5.1.4.3** → Streichung der Kriterien
 - Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
 - landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
 - regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:

- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften,
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete,
- Regionale Grünzüge,
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz,
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche),
- Vorranggebiete Erholung,
- Vorranggebiete Landwirtschaft,
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten,
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich),
- Vorranggebiete Waldmehrung,
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes,
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe,
- Wald.

Nutzung solarer Strahlungsenergie

» Aufnahme eines neuen Ziels **Z 5.1.4.4** zur Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen

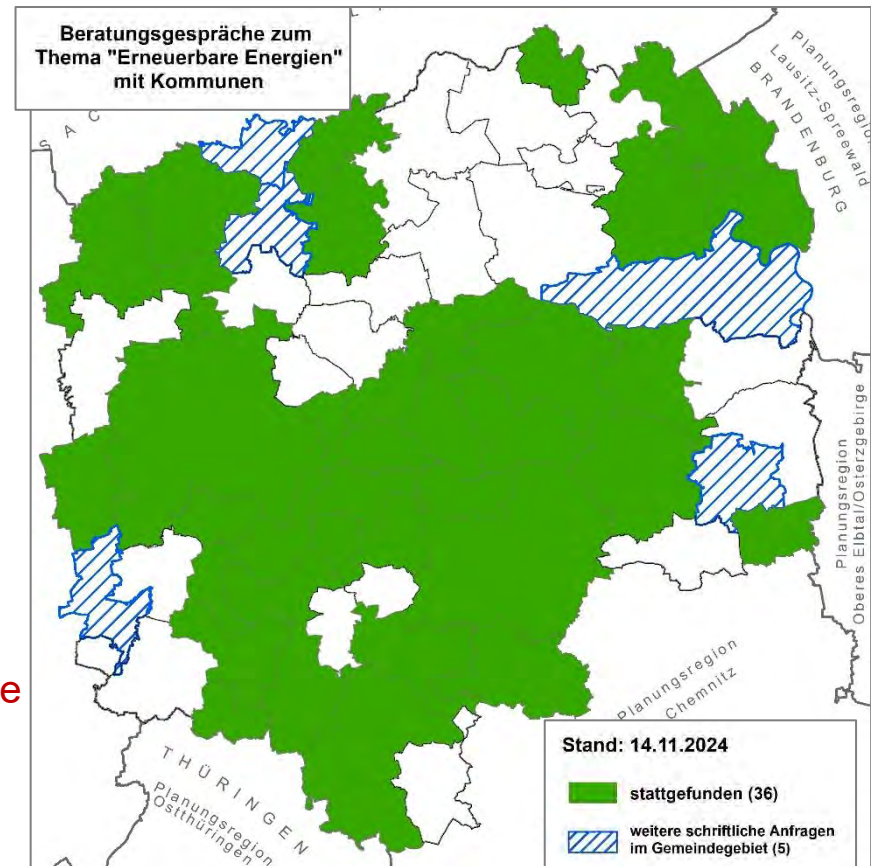
Abweichend von Z 5.1.4.3 ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen in den Vorranggebieten Landwirtschaft zulässig, die keine Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund oder als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete aufweisen.

» Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft mit Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund oder als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete in **Karte 2** (gemäß in Karte 8 des Regionalplans)

→ Abstimmungen und Aktivitäten

Stand: 14.11.2024

- » Gespräche in/mit 67 Prozent der Kommunen zum Thema
- » Gespräch im Landesamt für Denkmalpflege (09.04.2024)
- » Fokusgruppe Klimaschutz Landkreis Leipzig (14.05.2024)
- » Forum „Erneuerbare Energien“ am 08.02.2024 in Leipzig
- » SAENA Bürgerworkshops/Infomärkte (Großpösna, Markranstädt, Wiedemar, Wurzener Land, Zschepplin)
- » **Anfragen Anlagen- und Bauschutzbereiche**
- » **Anfrage Collm**
- » **Anfragen Wohngebäude**



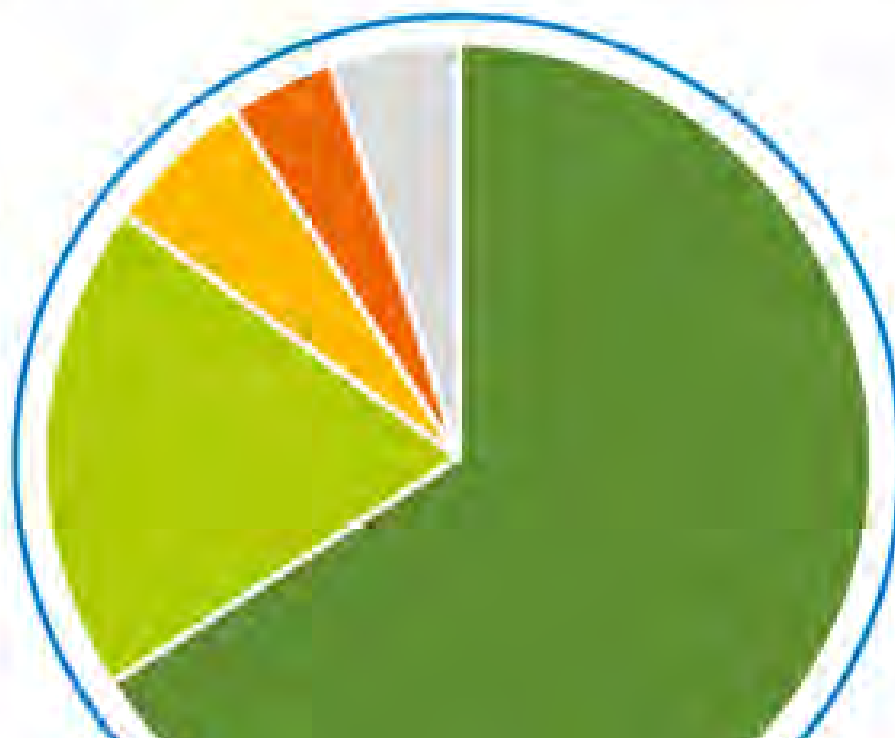
86 Prozent der Deutschen unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die stärkere Nutzung und der Ausbau von Erneuerbaren Energien sind ...

weiß nicht,
keine Angabe: 5%

überhaupt nicht
wichtig: 4%

weniger
wichtig: 6%



sehr oder
außerordentlich
wichtig: 66%

wichtig: 19%

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht selten mit Konflikten zwischen den „energiehungrigen Metropolen“ und den betroffenen Ländlichen Räumen verbunden. Hohe abstrakte Zustimmungen zur Energiewende stehen oft „Vor-Ort-Befindlichkeiten“ gegenüber. Eine Stadt-Umland-Kooperation auf Augenhöhe ist das Mittel der Wahl.

Windenergienutzung und Photovoltaik

Photovoltaik wird vielerorts als das „kleinere Übel“ wahrgenommen und deshalb bevorzugt, trägt aber zur Erfüllung von Flächenbeitragswerten nichts bei → möglichst keine Blockierung potenzieller Windenergiestandorte (Prüfung „Wind über PV“).

Photovoltaik und Landwirtschaft

PV geht in aller Regel zu Lasten von Landwirtschaftsflächen und ist wirtschaftlich zunehmend lukrativ → Konflikt zum LEP-Ziel, mindestens 35 % der Ackerflächen mit Ackerzahlen >50 vor Überbauung zu schützen (Monitoring zum noch verfügbaren Puffer).

Stadt-Umland-Konflikt

„Energiehungrige“ Metropolen können Bedarf in aller Regel nicht im eigenen administrativen Umgriff realisieren und werden etwa über Stadtwerke in ländlichen Räumen aktiv (→ Stadt-Umland-Kooperation nach dem Prinzip der „Augenhöhe“).

Unternehmensspezifische Konkurrenzsituationen

Solche können im Einzelfall die Inanspruchnahme bzw. Ausschöpfung raumordnungsplanerischer Angebote hemmen.

Die erfolgreiche Ausgestaltung der Energiewende erfordert einen integralen Ansatz unter Einbeziehung aller Komponenten und Aspekte, die teilweise außerhalb der Zuständigkeit der Raumordnungsplanung liegen. Dies umfasst bei Gewährleistung von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit insbesondere

- den Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt,
- die Gewährleistung der notwendigen Übertragungsnetze auf allen Ebenen,
- den Ausbau von Speichermedien zum Ausgleich von Diskontinuitäten,
- die Entwicklung und Etablierung neuer Technologien (Wasserstoff!),
- die Lösung der Frage der Wärmeversorgung („kommunale Wärmeplanung“),
- die Einbettung der nationalen Belange in einen europäischen Kontext.

Raumordnungsplanung ist nicht dazu legitimiert, eine „eigene Energiepolitik“ zu betreiben. Vielmehr unterliegt sie den übergeordneten Handlungsaufträgen von Bund und Ländern und setzt diese auf ihrer Ebene um.

Zu den allermeisten Sachfragen existiert derzeit noch keine konsolidierte Rechtsprechung.

Am 13. April 2025

+ Windkraft-Protest in Nord Fahrradkorso gegen Ausbau

Bereits seit Wochen machen Einwohner in dem Dorf gegen einen möglichen Windpark direkt vor ihrer Haustür mobil. Gemeinsam mit Einwohnern aus Langenreichenbach, Wildschütz und Audenhain soll darauf hingewirkt werden, dass der bereits durchgesickerte Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen abgeändert wird. Eine am 19. Januar gestartete Online-Petition „Nein zum Windpark am Fuß des Schildbergs“ zählt 2038 Unterzeichner.

Entscheidung am 28. März in Markkleeberg

Der umfangreiche Regionalplanentwurf soll am 28. März in Markkleeberg verabschiedet werden. Die darin verzeichneten Windvorranggebiete, mit denen der Verband zwei Prozent der Fläche für die Nutzung der Windkraft gesetzlich reservieren muss, geben Investoren die Marschrichtung vor.

Zuletzt hat der Langenreichenbacher Ortschaftsrat ein klares Votum gegen Windkraftanlagen abgegeben. Auch die Mockrehnaer Gemeinderäte – der infrage kommende Windpark befindet sich im Grenzgebiet zwischen Mockrehna und Belgern-Schildau – hatten bereits mehrheitlich signalisiert, den Ausbau abzulehnen. Der Stadtrat Belgern-Schildau wollte sich im Vorfeld zu jener Problematik noch nicht

25.03.2025, 12:52

Windkraft-Protest in Nordsachsen: Gegner planen Fahrradkorso gege... <https://www.torgauerzeitung.de/lokales/nordsachsen/torgau/windkraft...>

positionieren.

Gäste aus Zschepplin, Trebsen, Naunhof und Dommitzsch in Probsthain

In Probsthain waren am 21. März unter anderem Windkraftgegner aus den Regionen Dommitzsch, Zschepplin, Trebsen, Naunhof und Brandis-Waldpolenz zugegen, um mit den Probsthainern, Audenhainern und Langenreichenbachern in Erfahrungsaustausch zu treten.

Anhören

Die Pläne zur Ausweitung von Windvorranggebieten stoßen auf Widerstand. Gegner von Windkraftanlagen planen einen Fahrradkorso, um gegen den Entwurf des Regionalplans zu protestieren.

- » Die anstehende **Freigabe von Beteiligungsentwurf und Umweltbericht** zur Offenlegung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlIG ist **keine abschließende Entscheidung**.
- » **Stellungnahmen können durch „Jedermann“** ohne das Vorliegen von Voraussetzungen über verschiedene Wege **abgegeben werden**.
- » Es wird dringend empfohlen, gleich, ob „Pro-“ oder „Contra“-Positionen bestehen, **Stellungnahmen als Grundlage für sachgerechte Abwägungen** in das Verfahren einzubringen.
- » **Die laufende Teilfortschreibung geht vom derzeit geltenden Rechtsrahmen aus**. Sollte sich dieser ändern, ist im weiteren Verfahren situativ darauf zu reagieren.
- » Die **gebietskonkreten Vorschläge zur Ausweisung von Vorranggebieten (VRG)** zur Windenergienutzung sind geeignet, um das derzeit geltende **Flächenziel (2,0 %)** zu erfüllen.
- » Dabei besteht lediglich ein **„Reservepuffer“ von 0,1 % (415,98 ha)**. Bei der Weglassung von Gebieten können daher **Kompensationen** erforderlich werden.
- » **Die Teilfortschreibung bildet keine „abschließende Planung“**. Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von VRG Entwicklungen vollziehen.
- » **Unzulässig hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit ist die Festlegung von Höhenbegrenzungen auf der Ebene der Bauleitplanung**. Einvernehmliche Modifizierungen zwischen Kommune und Vorhabensträger bleiben davon unberührt (→ städtebaulicher Vertrag).
- » **Die Etablierung von Windenergieanlagen in unserer Region ist durch Bürgerinitiativen bzw. -begehren objektiv kaum zu verhindern. Ein Nichthandeln auf der Ebene der Regionalplanung führt am Ende stets zu ungeordneten Entwicklungen.**

→ Verfahrensschritte / Ausblick

- » **28.03.2025** → **Planungsausschuss / Verbandsversammlung**
Freigabe des Beteiligungsentwurfs gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2
SächsLPlIG einschließlich Umweltbericht
- » **2./3. Quartal 2025** → **Beteiligungsverfahren**
 - 02.05.2025 → Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt
 - 12.05.-11.07.2025 → Anhörungsverfahren
- » **2025/2026** → **Abwägung und weitere Abstimmungen**
- » **3. Quartal 2026** → **(ggf. erneute) Auslegung geänderter Teile**
- » **12/2026** → **Satzungsbeschluss**
- » **4. Quartal 2027** → **Genehmigung, Inkrafttreten**

An die Politik auf Bundes- und Landesebene

Schafft klare, kalkulierbare und nachvollziehbare gesetzliche Rahmenbedingungen für die Ebene der Regionalplanung, die einen Vertrauensschutz für alle beteiligten Seiten gewährleisten!

An die Vorhabensträger

Man muss nicht alles machen, was man (theoretisch) darf! Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 Metern sind energiewirtschaftlich auskömmlich; Zahlen von 300 Metern und darüber verbreiten Ängste. Nehmt Vorort-Befindlichkeiten ernst!

An die Kommunen und Bürger

Fordert den Stand der Technik bei Neubauanlagen auch für die Begrenzung von Auswirkungen für Menschen und Tiere ein. Die entsprechenden Technologien dafür sind größtenteils verfügbar. Nutzt das Beteiligungsgesetz für das Gemeinwohl!

An die Grundeigentümer

Die Angebotszahlen für Grundeigentümer sowohl bei Windenergie- als auch bei PV-Anlagen sind bekannt und lukrativ. Die Problematik kann zur Zerreißprobe für ganze Dorfgemeinschaften werden.

An alle Beteiligten

Sprecht miteinander, hört Euch zu und gestaltet gemeinsam! Es ist eine schwierige Herausforderung, die am besten durch ein Zusammenwirken zu bewältigen ist.



WINDENERGIE - CDU-LANDRAT IN SACHSEN BLOCKIERT WILLENTLICH DEN AUSBAU DER ERNEUERBAREN

[« Newsübersicht](#)

17.03.2023 · 02:00

[Erneuerbare-Energien-Recht](#) · [Kommunalrecht](#) · [Windenergie](#)

Im sächsischen Vogtland ruft der Politiker die Behörden dazu auf die Genehmigungsverfahren „so lange hinzuziehen, solange es rechtlich möglich ist.“

NEWSLETTER

Die Regionalplanung ist grundsätzlich in der Lage, eine Vermittlerposition zwischen unterschiedlichen Interessen einzunehmen. Dazu gehören ein Handeln nach Recht und Gesetz, die Gewährleistung „sauberer“ öffentlich-rechtlicher Verfahren und die Bereitschaft, auch dort Rede und Antwort zu stehen, wo es auch mal weh tun kann.